

ZH_OBERGERICHT LC130040 vom 28. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130040

FR: ZH_OBERGERICHT LC130040 du 28 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC130040 del 28 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 24. April 2012 klagte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) mit obgenannten Rechtsbegehren auf Abänderung des Scheidungsurteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 21. Juli 2009 (Urk. 1). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Juni 2013 schlossen die Parteien eine Vereinbarung (Urk. 49). Am gleichen Tag fällte die Vorinstanz das folgende Urteil (Urk. 60 S. 16 ff.): "1. Die Vereinbarung der Parteien vom 21. Juni 2013 über die Abänderung der mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 21. Juli 2009 geschlossenen Vereinbarung wird genehmigt. Demgemäss werden die Ziffern 3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7. der mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 21. Juli 2009 (Prozess Nr. FE050304) geschlossenen Vereinbarung durch die nachfolgenden Ziffern 3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1 und 6.2 ersetzt:

- 5 - '3. Kinderunterhalt (Art. 133 Abs. 1, 276 ff ZGB) Der Kläger verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der noch nicht volljährigen Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge, je zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen, jeweils am Ersten eines Monats im Voraus, zahlbar ab 1. Mai 2012, zu bezahlen: für E._____: Fr. 700.– für F._____: Fr. 700.– für G._____: Fr. 700.– für H._____: Fr. 700.–, zahlbar bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung des jeweiligen Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die Beklagte, solange das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Kläger stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

E. 5

Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ff ZGB)

E. 5.1

(Abs. 1 unverändert)

- 9 - (Abs. 2) Entfällt ein Kinderunterhaltsbeitrag (...) um CHF 529.00 pro Kind (...). (Abs. 3) Erzielt der Kläger (...) von mehr als CHF 14'500.00 [statt CHF 13'000.00, definitive Bezifferung gemäss Antrag 3 hiernach vorbehalten] erhöht sich (...) um einen Drittel und ab einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als CHF 17'000.00 um die Hälfte dieses durchschnittlichen Mehreinkommens (...). 6. Grundlagen für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge (...) [Beleg C S. 18-20] Einkommen und Vermögen Einkommen Kläger (Nettoeinkommen pro Monat): CHF 11'546.00 bis 31.12.2013, ab 01.01.2014 mutmassliches, derzeit noch nicht bezifferbares Einkommen aus selbständiger Praxistätigkeit, zuzüglich allfällige Familienzulagen von derzeit CHF 1'500.00, zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge von ca. CHF 2'900.00; eventuell Erwerbsersatzes Einkommen aus Taggeldern der Arbeitslosenversicherung in noch nicht bekannter Höhe. Bedarfsrechnung Kläger: Mündigenunterhalt: CHF 1'587.00 (3x CHF 529.00, vorbehältl. definit. Beziff.)

[übrige Positionen gemäss Beleg C S. 19-20 unverändert, zuzüglich:] Schuldenraten mind. CHF 3'000.00 (noch nicht definitiv bezifferbar) Total Existenzbedarf CHF 9'472.00 (vorbehältlich definitiver Bezifferung gemäss Antrag 3 hiernach)

E. 5.2

Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten die Lohnabrechnungen resp. den Lohnausweis eines Jahres unaufgefordert vorzuweisen. Der Unterhaltsbeitrag der Beklagten des folgenden Jahres richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen des Klägers gemäss den vorgelegten Lohnabrechnungen bzw. dem vorgelegten Lohnausweis. Solange der Kläger der Beklagten den ihr maximal zustehenden Unterhaltsbeitrag bezahlt, ist er nicht verpflichtet, ihr jährlich die Lohnabrechnungen bzw. den Lohnausweis vorzulegen.

E. 5.3

Die Parteien halten fest, dass ein allfälliges Erwerbseinkommen der Beklagten bis zum 31. Juli 2015 keinen Abänderungsgrund bezüglich des persönlichen Unterhaltsbeitrags darstellt. Übersteigt das Nettoeinkommen der Beklagten aus Arbeitserwerb, Erwerbsersatz und Vermögensertrag ab 1. August 2015 den Betrag von Fr. 5'500.– netto pro Monat, reduziert sich ihr persönlicher Unterhaltsbeitrag um die Hälfte dieses Mehrverdienstes.

E. 5.4

Die Beklagte verpflichtet sich, ab 1. August 2015 dem Kläger die massgeblichen Unterlagen betreffend Einkommen (Lohnabrechnungen, Vermögenserträge etc.) eines Jahres unaufgefordert vorzuweisen, erstmals per 31. Dezember 2016.

E. 6

Grundlage für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge (Art. 143 Ziff. 1 und 3 ZGB): Diese Ziffer 6 ersetzt die Ziffern 6.1. und 6.2. der mit Urteil vom 21. Juli 2009 genehmigten Vereinbarung (Verzicht auf Unterscheidung, ob I._____ in Ausbildung sei oder nicht). Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen: Einkommen und Vermögen: Kläger: Beklagte: Einkommen:* Fr. 11'546.– Fr. 3'250.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– * Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn und Bonus, ohne Kinderzulagen)

- 7 - Bedarfsberechnung: Kläger: Beklagte: Grundbetrag: Fr. 1'200.– Fr. 1'350.– Grundbetrag E._____: Fr. 600.– Grundbetrag F._____: Fr. 600.– Grundbetrag G._____: Fr. 600.– Grundbetrag H._____: Fr. 600.– Mündigenunterhalt Fr. 2'400.– Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch Fr. 1'490.– Fr. 1'324.25 ohne Stromkosten): Nebenkosten (inkl. Gebäudeversicherungsprämie Fr. 770.– mie): Amortisation (bis 20. Januar 2015) Fr. 1'944.45 Krankenkasse: Fr. 360.20 Fr. 356.20 Krankenkasse E._____: Fr. 69.60 Krankenkasse F._____: Fr. 69.60 Krankenkasse G._____: Fr. 69.60 Krankenkasse H._____: Fr. 69.60 Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Fr. 39.– Fr. 63.– Stützstrümpfe: Fr. 50.– Post/Telefon/Radio/TV: Fr. 120.– Fr. 200.– Auto/öV: Fr. 500.– Fr. 600.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 176.– Fr. 160.– Sonstige Berufsauslagen: Fr. 500.– AHV-Beiträge: Fr. 0.– Steuerbelastung: Fr. 500.– Fr. 550.– Total: Fr. 7'285.20 Fr. 10'046.30

E. 7

Der Kläger macht hinsichtlich der Genehmigung der Abänderung des Ehegattenunterhalts "Unangemessenheit" geltend (Urk. 59 S. 10 Ziff. 21). Was der Kläger damit genau meint, bleibt offen. Mit dem Vorschlag, wie der angeblich ab 1. Januar 2014 noch zur Verfügung

stehende Überschuss von Fr. 5'200.– anders auf die Kinder und die Beklagte verteilt werden könnte (Urk. 59 S. 17 f. Ziff. 42), ist jedenfalls keine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz dargetan. Soweit der Kläger mit seiner Rüge auf die beantragten Änderungen von Ziffer 5.1 Abs. 2 und Abs. 3 der genehmigten Vereinbarung abzielt, kann auf das in Erw. III./5. Ausgeführte verwiesen werden, hängen diese Änderungen doch mit der neuen beruflichen Situation des Klägers ab 1. Januar 2014 zusammen, dessen wirtschaftliche Auswirkungen sich noch nicht abschätzen lassen. Weder lässt sich im heutigen Zeitpunkt eine Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 529.– noch eine Erhöhung der Grenzeinkommen auf Fr. 14'500.– bzw. Fr. 17'000.– aufgrund einer "vorsorglichen" Verdoppelung der Amortisationsleistungen auf Fr. 3'000.– (Urk. 59 S. 17) rechtfertigen.

E. 8

a) Der Kläger bringt schliesslich vor, die Bezifferung seines Vermögens mit null im vorinstanzlichen Urteil sei unzutreffend. Effektiv sei sein Vermögen negativ. Bereits den vorinstanzlichen Akten könne entnommen werden, dass er

- 18 - Schulden von ca. Fr. 175'000.– habe. Dem Betreibungsregistrauszug vom 25. Oktober 2013 liessen sich Schulden von Fr. 115'221.55 entnehmen, die bis heute allesamt unbezahlt geblieben seien. Dazu kämen weitere, nicht in Betreuung gesetzte Schulden von ca. Fr. 60'000.– (Urk. 59 S. 12). b) Der Kläger hat der Vereinbarung vom 21. Juni 2013, worin sein Vermögen mit Fr. 0.– deklariert wird, selber zugestimmt (Urk. 49 S. 6). Er macht nicht geltend, die Vereinbarung hätte angesichts seiner Schulden nicht genehmigt werden dürfen. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern das Vermögen bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge überhaupt eine Rolle spielte. In seinem Berufungsantrag 1.6 fehlt eine Neubezifferung seines Vermögens bzw. seiner Schulden (Urk. 59 S. 3). Davon abgesehen steht dem Kläger auch später noch der Nachweis offen, dass der in der Vereinbarung vom 21. Juni 2013 enthaltene und genehmigte Vermögensstand unzutreffend ist (BK-Spycher, N 14 zu Art. 282 ZPO; Fankhauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 18 zu Art. 282 ZPO). Damit geht auch dieser Einwand fehl.

E. 9

Die Berufung erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, womit Dispositiv Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 21. Juni 2013 zu bestätigen ist. Die Kinder E._____, F._____ und G._____ haben das 14. Altersjahr vollendet. Gestützt auf Art. 301 lit. b ZPO, dessen Anwendbarkeit auch in Unterhaltssachen befürwortet wird (BK-Spycher, N 5 zu Art. 301 ZPO), ist ihnen der vorliegende Entscheid zuzustellen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.